



84/40

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. September 1970

Nr. 4719

Aufgrund von § 11^{bis} Ziffer 1 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/24. Mai 1964 gelangte der Strassen- und Baulinienplan der Bahnhofstrasse Dulliken (Teilstück der Kantonsstrasse Dulliken - Wil von der Durchgangsstrasse Nr. 5 bis zum Restaurant "Löwen") in der Zeit vom 19. September 1966 bis 19. Oktober 1966 beim Kreisbauamt II, Olten, und bei der Gemeindeverwaltung Dulliken zur öffentlichen Auflage. Innert der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Herr Paul Wahl, Velos, Dulliken
2. Gebr. Häfliger, Metallbau, Dulliken
3. Herr Wilhelm Brehm, Bahnhofstrasse 4, Dulliken

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem vom Plan berührten Gebiet und somit legitimiert. Auf alle 3 Einsprachen ist daher einzutreten. Am 22. November 1966 wurden an Ort und Stelle die Einspracheverhandlungen zwischen den genannten Einsprechern und den Vertretern des Bau-Departementes und des Gemeinderates durchgeführt.

Der Einsprecher Nr. 1, Herr Paul Wahl, zog im Verlaufe dieser Verhandlungen seine Einsprache zurück.

Bezüglich der Einsprache Nr. 2, Gebr. Häfliger, sind die Vertreter von Staat und Gemeinde mit den Einsprechern übereingekommen, das an der Ostseite der Liegenschaft Häfliger (GB Nr. 928) vorgesehene Trottoir und die zugehörigen Baulinien entlang der Bieligasse aus dem vorliegenden Plan zu streichen und das Anschlussstück der von der Gemeinde geplanten Neumattstrasse an die Bahnhofstrasse lediglich pro memoria aufzuführen, nämlich so,

wie es in dem bereits bestehenden und rechtskräftigen Zonenplan 1 : 2000 (genehmigt mit RRB Nr. 5031 vom 23.10.1956) resp. im Bebauungsplan der Gemeinde 1 : 1000 (genehmigt mit RRB Nr. 2733 vom 2.5.1962) vorgesehen ist. Damit erfährt die bestehende Rechts-situation für die Gebr. Häfliger keine Änderung und deren Beschwerde wird gegenstandslos.

Der Einsprecher Nr. 3, Herr W. Brehm, verlangt fachgemässe Anpassungsarbeiten und wünscht dabei, dass das Trottoir bündig mit der Ostfassade seines Hauses Nr. 165 anzulegen sei. Wie dem Einsprecher ~~anlässlich des Augenscheines vom 22. November 1966~~ erläutert wurde, kann diesen Wünschen entsprochen werden. Herr Brehm verlangt aber weiter, dass die Baulinie nicht durch sein Haus hindurch, sondern ausserhalb des Hauses verlaufen solle, da er sonst gezwungen sei, Schadenersatz für die Wertverminderung seines Grundstückes zu verlangen. In seiner Zuschrift an das Bau-Departement vom 12. Dezember 1966 erklärt er sich nur unter Vorbehalt von Entschädigungsansprüchen zu einem Rückzug der Einsprache bereit, wenn die alte und bisherige Baulinie, die in einem Abstand von 4 m vom jetzigen Strassenrande verläuft, unverändert beibehalten werde. Diesen Begehren kann nicht entsprochen werden. Abgesehen davon, dass im Plangenehmigungsverfahren Entschädigungsforderungen nicht beurteilt werden, steht gemäss § 18 Baugesetz dem Grundeigentümer aus einer allfällig sich aus dem Plan ergebenden Baubeschränkung kein Entschädigungsanspruch zu. Der Plan sieht eine Baulinie im Abstand von 6 m vom heutigen Strassenrand und beidseitig ein 2 m breites Trottoir vor. Dieser Abstand ist im Hinblick auf die Bedeutung der Bahnhofstrasse durchaus gerechtfertigt. Hingegen wird der Einsprache in dem Sinne entsprochen, dass der Staat in Abänderung des aufgelegten Planes um die betroffenen Häuser auf der Westseite der Bahnhofstrasse eine Vorbaulinie zieht. Diese Vorbaulinie ist vom kantonalen Tiefbauamt in grüner Farbe eingezeichnet worden. Sie gilt und ist einzuhalten für kleinere, wertvermehrnde Ausbauten und Renovationen an bestehenden Gebäuden z.B. für die Installation

von Heizungen und Badezimmern. Eine Ausnahmegewilligung gemäss § 33 NBR braucht also in einem solchen Falle nicht erteilt werden. Hingegen ist für Aufstockungen und Veränderungen des Grundrisses die im Plan blau markierte Hausbaulinie verbindlich. Da die Einsprache somit teilweise gutzuheissen ist, wird keine Entscheidgebühr erhoben.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Hauptsächlich auf Wunsch der Gemeinde wurde der vorliegende Plan zur Auflage gebracht, um die stark frequentierte Verbindung Bahnhof - Dorf, die zugleich einen Teil der Ortsverbindungsstrasse Dulliken - Wil bildet, den heutigen Anforderungen entsprechend ausbauen zu können. Beidseitige Trottoirs werden den zunehmenden Fussgängerverkehr aufnehmen. Der Plan ist zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Bahnhofstrasse Dulliken wird mit den vom kantonalen Tiefbauamt angebrachten und vorerwähnten Ergänzungen genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache des Herrn Paul Wahl, Dulliken, wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache der Herren Gebr. Häfliger, Dulliken, wird als gegenstandslos abgeschrieben.
4. Die Einsprache des Herrn Wilhelm Brehm, Dulliken, wird teilweise gutgeheissen (Vorbaulinie); im übrigen abgewiesen. Eine Entscheidgebühr wird nicht erhoben.

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (4), mit 1 gen. Plan
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan
Jur. Sekretär des Bau-Departementes Rz (3)
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 2 gen. Plänen
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken
Herrn Paul Wahl, Velos, Dulliken
Herren Gebr. Häfliger, Metallbau, Dulliken
Herrn Wilhelm Brehm, Bahnhofstrasse 4, Dulliken, EINSCHREIBEN
Publikation Amtsblatt: "Der Strassen- und Baulinienplan
Bahnhofstrasse Dulliken wird genehmigt."

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers
Hans Appold

